



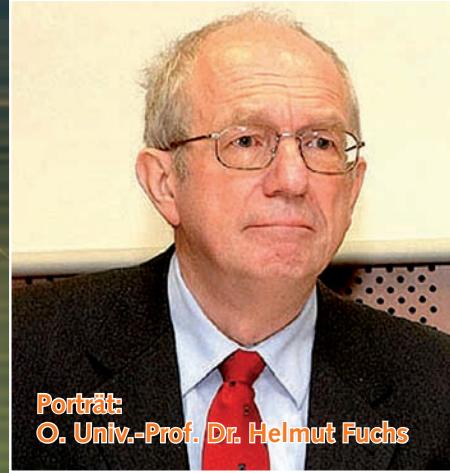
jusalumni

Magazin

02/2011



Recht und Wirtschaftskriminalität



Literaturtipps zum Thema Compliance!

Jetzt
abonnieren!

Compliance Praxis

Magazin | Portal | Netzwerk

Das Infopaket zum Thema Compliance:

- reduziert persönliche Haftungsrisiken von Unternehmen
- zeigt Haftungsfallen auf
- bietet praxisgerechte Lösungen für regelkonforme Unternehmensführung



www.compliance-praxis.at/abo

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
(4 Ausgaben pro Jahr & Vollzugang zum Portal)

Optimal für den Einstieg in das Thema Compliance!

Aufgrund der Nähe des Themas zum Risikomanagement und dem Internen Kontrollsysteem ist Compliance sinnvollerweise nur interdisziplinär, also in **Kooperation** zwischen **Juristen** und **Ökonomen** darstellbar.

Das Werk „Compliance in der Unternehmenspraxis“ nimmt diesen Gedanken auf und stellt die **wesentlichen Rechtsbereiche** in der **Unternehmerpraxis** (Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Steuer-, IP-, IT-, Kartell-, Datenschutz- und Arbeitsrecht, Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht, Banking & Finance) unter Compliance-Gesichtspunkten dar.



€ 39,-

Wien 2009, 192 Seiten
Best.-Nr. 97.48.01 | ISBN 978-3-7007-4467-2

Handbuch Compliance

Das ideale Nachschlagewerk rund um das Thema Compliance

Dieses Handbuch beschreibt zunächst, was unter Compliance zu verstehen ist und widmet sich dann den typischen rechtlichen Risikofeldern. Es beantwortet in weiterer Folge die Frage, welche Aspekte bei der Implementierung von Compliance Systemen, zB bei Whistleblowing, zu berücksichtigen sind. Ein weiterer Schwerpunkt des Werkes ist die Darstellung von forensischen Maßnahmen, insbesondere interne Untersuchungen (Internal Investigations), welche häufig mittels Computerforensik durchgeführt werden, sowie das Thema Risikoprävention. Das Werk wird durch Checklisten und Praxisbeispiele („Case Studies“) von auf diesem Gebiet führenden Unternehmen abgerundet.



€ 118,-

Wien 2011, 480 Seiten
Best.-Nr. 92.09.01 | ISBN 978-3-7007-4723-9



JETZT BESTELLEN!

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

Inhalt

- Mitglieder-Echo**
- 4** Kontakte knüpfen mit jus-alumni
- Im Gespräch**
- 5** Porträt. O.Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs
- 6 Interview.**
- Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf „Das Phänomen der Korruption funktioniert wie eine Spirale“.
- Schmuggel & Spionage**
- 8** Zigaretten schmuggel. Betriebsspionage.
- Korruptionsstaatsanwaltschaft**
- 10** Strafrechtliches Kompetenzpaket. „Da erübrig sich jeder Kommentar“.
- Managerhaftung**
- 11** Strafrecht. Eine zu scharfe Drohung?
- Vergaberecht**
- 12** Vergabeverfahren. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen.
- Wirtschaftskriminalität & Prävention**
- 14** Unternehmen. Vorbeugende Maßnahmen.
- 20** Polizei. Ausbildung.
- Sozialbetrug**
- 19** AuftraggeberInnenhaftung. Sonderhaftungsrecht für Bauunternehmen.
- Haftrecht & StPO**
- 22** Freiheitsentzug. Strafrechtliche Sicht.
- 21** StPO. Rechte der Privatbeteiligten.
- jus-alumni Interna**
- 16** Sommerfest.
- 18** Veranstaltungshinweise.
- Juridicum intern**
- 15** News vom Juridicum.

Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

Wirtschaftskriminalität hat viele Gesichter. Wirtschaftskriminalität ist teuer. Nach Schätzungen belaufen sich die Schäden durch Wirtschaftskriminalität in Österreich auf vielleicht sieben bis fünfzehn Mrd. Euro pro Jahr (ICC Austria – Internationale Handelskammer). Das große Geld wird mit Beträgereien bei Geldveranlagungen gemacht. Die Spanne reicht weiter zu Computerkriminalität, Korruption, Geldwäsche oder Sozialbetrug. Die Liste ist lang. Hinzu kommen die „traditionellen“ Geschäfte der organisierten Kriminalität wie Menschen-, Drogen- und Waffenhandel oder Prostitution. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer der ICC Austria, Dr. Maximilian Burger-Scheidlin, haben wir u.a. die Spur des Billigzigarettenkaufs verfolgt, der den Ruf hat, ein erster Ansatzpunkt (von vielen) für Betriebsspionage zu sein (Seiten 8 bis 9). Ob es in den Unternehmen wirklich ständig zu Fällen von Wirtschaftskriminalität kommt, hinterfragt RA MMag. Dr. Felix Hörlsberger auf Seite 14.

O.Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs, Vorstand des Instituts für Strafrecht, stand uns für das Porträt auf Seite 5 zur Verfügung. Vizedekanin o. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf gab uns ein Interview über Anti-Korruptionsstrafrecht, Internet- und Computerkriminalität sowie Sozialbetrug (Seiten 6 und 7). Mit o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M. sprachen wir über Managerhaftung und darüber, dass die „Keule des Strafrechts“, insbesondere in der Hand der Strafgerichte und der Staatsanwälte, für ein notwendiges flexibles unternehmerisches Agieren eine zu scharfe Drohung sei (Seite 11). Das vorliegende Heft beleuchtet ferner die Themen wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren, AuftraggeberInnenhaftung zur Bekämpfung des Sozialbetrugs und die Folgen des Freiheitsentzuges bei Wirtschaftskriminalität aus strafrechtlicher Sicht.

Das traditionelle jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest stand diesmal unter einem besonderen Motto: „feiern & helfen“ – der Opferhilfeorganisation WEISSE RING. Lesen Sie unseren Bericht über die erfolgreiche Spendensammlung in der Heftmitte.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Sommer!



Foto: Kurt Albrechtshofer



Foto: Wilke

Mag. Manuela Taschlmar
Chefredaktion

Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsführung:** Mag. Peter Davies, MBA, **Abonnentenservice:** Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Mag. Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexis.at; **Erscheinungsweise:** 4x jährlich, **Anzeigen:** Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, **Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, Druck: Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2010: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. **Titelfotos:** LexisNexis, Fotos: LexisNexis, fotalia, shotshop, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Angenehme Freizeitlektüre

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das Jus-alumni Magazin aus?

jus alumni bietet eine gute Plattform, um sich mit Kolleginnen und Kollegen aus demselben juristischen Fachbereich auszutauschen. Persönliche Kontakte und eine gute Vernetzung sind schließlich auch im juristischen Bereich wichtig. Über jus alumni kommt man leicht mit anderen Berufsfeldern in Kontakt und hat durch die gemeinsame Basis des Jusstudiums ein gutes Einstiegsthema bei Gesprächen. Neben den in großer Zahl bestehenden einschlägigen Fachzeitschriften im juristischen Bereich ist das jus-alumni Magazin für mich eine angenehme, leichte Freizeitlektüre, die ich gerne lese.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen, und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Ich habe nach dem Studium zunächst das Gerichtsjahr absolviert und gleichzeitig diese Zeit genutzt, um mich beruflich zu orientieren. Eigentlich habe ich keinen der klassischen Juristenberufe angestrebt und war zunächst für ein Schweizer Unternehmen tätig. Über diesen Umweg bin ich dann in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt IT-Recht gelandet. Neben meiner Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter habe ich als post-graduate Studium den Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation absolviert und 2010 als LL.M. abgeschlossen.

Als Ergänzung zur Arbeit in der Kanzlei befasse ich mich zunehmend mit dem Betreiben von Internetportalen. So sind in den letzten beiden Jahren www.forderungseintreibung.at und – als ehrgeiziges Langzeitprojekt – www.librate.com entstanden. Librate ist ein Rezensionsportal,

wo eine unabhängige Redaktion juristische Fachliteratur vorstellt. Zusätzlich können alle Nutzerinnen und Nutzer Bücher, die sie selber kennen, bewerten und vergleichen. Gerade für Studierende bietet das Portal eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl der Studienliteratur. Besonders freut mich dabei die große Unterstützung, die mir die großen juristischen Verlage zuteilwerden lassen.



Mag. Balazs Eszegar, LL.M.
ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Dr. Johannes Öhlböck
info@librate.com

Überblick über aktuelle Fragen

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Da ich in meiner weiteren Ausbildung und in der Folge beruflich v.a. mit „Nicht-Juristen“ Kontakt hatte, wollte ich mit der Mitgliedschaft bei jus-alumni die Verbindung zur rechtswissenschaftlichen Fakultät und ehemaligen Studienkolleginnen und -kollegen aufrechterhalten.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nach Abschluss des Studiums habe ich zunächst einen ganz typischen Weg gewählt – Absolvierung des Gerichtsjahres und Konzepiententätigkeit –, habe mich dann aber dazu entschlossen, meine

durch den Studienplan bedingte Wissenslücke im Bereich des Steuerrechts zu schließen. Nach Absolvierung des Postgraduate Programms International Tax Law an der Wirtschaftsuniversität Wien war ich die nächsten Jahre in diesem Rechtsbereich tätig. Zunächst wieder als Berufsanwärterin und dann in der Steuerabteilung der Raiffeisen Bank International AG (vormals Raiffeisen Zentralbank Österreich AG). Seit Beginn des Jahres bin ich in der Rechtsabteilung der Raiffeisen Kapitalanlage Gesellschaft m.b.H. beschäftigt und erweiterte meinen juristischen Horizont um den Bereich des Kapitalmarktrechts.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Das jus-alumni Magazin bietet die Mög-

lichkeit, sich auch in Rechtsbereichen, mit denen man sich sonst nicht befasst, einen Überblick über aktuelle Fragen zu verschaffen. Auch die Information über Veranstaltungen und andere Mitglieder lohnen einen Blick.



Mag. Isabella Kamptner, LL.M.
ist Mitarbeiterin in der Abteilung Recht, Steuern und Compliance bei der Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH.
isabella.kamptner@rcm.at

Zuerst bedarf es Moral und Ethik

„Das Strafrecht kann nicht alle Probleme der Gesellschaft lösen“, sagt einer, der es wissen muss: Helmut Fuchs ist seit 1986 Professor für Strafrecht sowie Vorstand des Instituts für Strafrecht der Universität Wien.

„Oft sind die Grenzen zwischen richtig und falsch in der Gesellschaft nicht klar“, geht er mit der Allgemeinheit ins Gericht. „Wenn etwas Fragwürdiges passiert, wird nach dem Strafrecht gerufen, aber dieses kann gesellschaftliche Entscheidungen nicht vorwegnehmen. Zuerst bedarf es immer Moral und Ethik.“ Die Korruptions- oder Lobbyismus-Skandale der jüngeren Vergangenheit machten deutlich, wie verschwommen die Grenzen seien. Erst vorhandene Normen könnten mit Strafrecht abgesichert werden, das dann das wirksamste Sanktionsmittel sei.

Selbst das Tötungsverbot bedarf in Grenzbereichen gesellschaftlicher Entscheidungen, man denke nur an Sterbehilfe. In neuen Bereichen sei es noch schwieriger. „Ein einfaches Beispiel ist das Umweltstrafrecht. Man kann keinen Straftatbestand aufstellen, der lautet: ‚Wer die Umwelt beeinträchtigt, wird bestraft‘, denn wirtschaftliches Handeln ist ohne Beeinträchtigung der Umwelt nicht denkbar. Zuerst muss daher im Wirtschaftsrecht festgelegt werden, wie weit man die Umwelt beeinträchtigen darf, zum Beispiel mit Emissionen. Erst wenn dies feststeht, kann man denjenigen bestrafen, der sich an diese Grenzen nicht hält.“

Gleiches gelte beispielsweise beim Insiderhandel. „Es fehlen klare Regeln über die Informationspflichten der Unternehmen. Und die Tatsache, dass Manager als Teil ihres Einkommens Bezugsrechte auf Aktien des eigenen Unternehmens bekommen, begünstigt Insidergeschäfte. Es ist doch klar, dass sie durch ihre Stellung zusätzliche Informationen haben, wann sie von diesen Bezugsrechten Gebrauch machen sollen oder nicht. In Wahrheit wird hier der Insiderhandel durch das Entlohnungssystem für Manager geradezu gefördert.“ Aber auch im Strafrecht selbst ortet Fuchs Mängel: „Bei der Korruption ist 2009 eindeutig zu viel entkriminalisiert worden. Da bedarf es einer Verschärfung.“

Studienreform

„Ich bin der Meinung, dass das Rechtstudium wirtschaftliche Zusammenhänge stärker berücksichtigen sollte. Das bedeutet natürlich eine Ausweitung, sodass zwangsläufig andere Studieninhalte eingeschränkt müssen, wenn man das Studium nicht verlängern will. Diese Frage muss man einmal ernsthaft angehen“, erklärt Fuchs, der zwei Jahre Studienprogrammleiter war und seit 2009 auch Vorsitzender des Senats der Universität Wien ist. Er kann sich auch die Schaffung eines zweiten Rechtstudiums mit Wirtschaftsfokus vorstellen: „Wir würden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine Professur für anwendungsorientierte Wirtschaftswissenschaft brauchen. Bis 1976 gab es eine gemeinsame Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, an der etwa Erich Streissler auch für Jus-Studierende Wirtschaft unterrichtete. Leider fehlt dieser Wirtschaftsbezug derzeit an unserer Fakultät, und die Wiener Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist stark theorie- und mathematikorientiert.“

Aufnahmeprüfungen zur Verbesserung der Betreuungsverhältnisse hält Fuchs für keine gute Lösung. „Eine straff organisierte Studieneingangsphase, in der die Studierenden ein ganzes Semester lang ernsthaft testen können, ob dieses Studium passt und sich der Aufwand für sie lohnt, ist bei weitem vorzuziehen,“ wobei Fuchs betont, dass es beim Rechtstudium eine solche Eingangsphase in Form des Ersten Studienabschnitts seit jeher gibt. Dass sie jetzt für alle Studienrichtungen vorgeschrieben ist, sei sehr zu begrüßen. Dabei spart Fuchs nicht mit Kritik am Gesetzgeber: „Im März 2011 hat das Parlament die neue Regelung beschlossen, die bis Juni 2011 umgesetzt werden sollte. Dafür mussten nicht nur mehr als 70 Studienpläne geändert, sondern auch viele Lehrveranstaltungen neu gestaltet werden – eine Herkulesarbeit neben dem laufenden Betrieb und unter diesem Zeitdruck eigentlich unzumutbar.“

Nicht minder problematisch sei die angespannte Budgetsituation der Universitäten. „Der freie Hochschulzugang ist eine gute Sache. Es ist richtig, alle interessierten jungen Menschen bestmöglich auszu-

bilden. Nur setzt dies eine entsprechende Finanzierung voraus. Die derzeitigen Budgetpläne eröffnen düstere Aussichten für die Universitäten: Nominal wird das Budget des Wissenschaftsministeriums für die nächste 3-Jahres-Periode gleich bleiben, was bei steigenden Gehältern, Mieten und Energiekosten einer Kürzung von 8 bis 10 Prozent entspricht.“

Beginn als Chemiestudent

„Die naturwissenschaftliche Forschung war zumindest damals eine einsame Sache“, so begründet Helmut Fuchs seinen Ausstieg aus dem Chemiestudium, das er zunächst zwei Jahre lang intensiv betrieben hatte. „Der Hauptgrund des Studienwechsels war aber, dass ich nicht so sehr von Geräten und von Materialien abhängig sein wollte. Somit begann ich, mich näher mit gesellschaftlichen Fragen zu beschäftigen, die mich schon immer interessiert hatten. Ich wollte eigentlich Richter werden, doch unerwartet hat sich eine Gelegenheit bei Prof. Platzgummer im Strafrecht ergeben, und nach Habilitation und einer Lehrstuhlvertretung in Innsbruck nach Friedrich Nowakowski blieb ich dann an der Universität Wien.“

Privat beschäftigt sich Helmut Fuchs mit Musik. Vor allem für Aufführungen der Opern von Richard Wagner und der Sinfonien Gustav Mahlers versucht er sich „eisern“ Zeit zu reservieren und bedauert, dass es „der neue Wiener Operndirektor offenbar mehr mit alter Musik und mit Mozart hält“. An den Wochenenden geht Fuchs wandern – wenn er Zeit findet. „Irgendwann schaltet dann das Gehirn zurück – und das ist gut so!“



O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs habilitierte sich 1983 in Wien und ist seit 1986 Professor für Strafrecht sowie Vorstand des Instituts für Strafrecht und Kriminologie am Juridicum. Er war vier Jahre Mitglied der Österreichischen Bioethikkommission und ist seit 2009 auch Vorsitzender des Senats der Universität Wien. Foto: M. Hügel

Das Phänomen der Korruption funktioniert wie eine Spirale

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf im Interview mit Mag. Manuela Taschlmar über Anti-Korruptionsstrafrecht, Internet und Computerkriminalität sowie Sozialbetrug.

Frau Professorin Reindl-Krauskopf, Umfrageergebnissen zufolge sind Korruption und Bestechung in Österreich weit verbreitet. Das vielschichtige Thema greift um sich und ist politisch brisant. Ist dieses Phänomen in den letzten Jahren tatsächlich angewachsen oder wird es gesellschaftlich immer weniger als Kavaliersdelikt angesehen?

Reindl-Krauskopf: Ich glaube nicht, dass sich das Phänomen Korruption und Bestechung in seiner faktischen Erscheinungsform verstärkt hat. Ich habe den Eindruck, dass die Gesellschaft viel sensibilisierter wurde. Dies ist auf rechtliche Vorgaben zurückzuführen, die Diskussionen ausgelöst haben. Wir hatten schon immer Bestimmungen gegen die ärgsten Korruptionsfälle: im öffentlich-rechtlichen Bereich erfasst vom Amtsmissbrauch, im privaten Bereich über den Tatbestand der Untreue. Dann kamen neue Regelungen, beginnend mit der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, sowie im Rahmen des Regelwerks der EU, durch die spezielle Vorgaben umgesetzt werden mussten. Diese gingen im Einzelnen über das hinaus, was wir bisher als Amtsmissbrauch oder als Untreue erfasst hatten. Das hat natürlich zu Diskussionen geführt.

Der Blumenstrauß als Dankeschön war nach dem Gesetzeswortlaut eine Zeitlang tatsächlich verboten und ist nun wieder erlaubt. Welche Formen von Beziehungspflege – Stichwort „Anfütterung“ – sind harmlos und welche sind unzulässig?

Das kommt ganz darauf an. Wenn es nur zur „Klimapflege“ gemacht wird, weil man jemanden kennt, von dem man vielleicht irgendwann einmal etwas braucht, dann ist das strafrechtlich nicht relevant. Wenn es ein Geschäftssessen ist, das in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Geschäftsfall steht, dann ist das etwas, was das Strafrecht nach wie vor

interessiert. Diese Regelungen sind stark mit dem Dienstrecht verbunden. Eine Bestimmung des Beamtdienstrechtsgesetzes lautet, dass Beamten und Beamte landes- und ortsübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts annehmen dürfen. Wenn das so ist, dann ist das auch aus der Sicht des Strafrechts in Ordnung, vorausgesetzt es ist nicht für irgendeine Pflichtwidrigkeit, oder salopp gesagt, für irgendeine Schweinerei. Wenn daher ein „durchschnittlicher“ Beamter einen Geschäftsfall völlig ordnungsgemäß abgewickelt hat, denken Sie z.B. an das besonders schnelle Ausstellen eines Passes, dann ist ein Dankeschön im Nachhinein, zB eine Bonbonniere, zulässig. Das Dienstrecht der Richter sieht ganz anders aus. Richter dürfen überhaupt nichts annehmen. Das heißt, wenn sich jemand für ein mildes Urteil mit einem Blumenstrauß bedankt, mag dieses Urteil inhaltlich und wie es zustande gekommen ist, noch so in Ordnung sein, der Richter oder die Richterin dürfte den Blumenstrauß nicht annehmen, auch wenn er nicht viel wert ist. Nimmt er oder sie ihn trotzdem, dann wäre das wieder ein Problem für das Strafrecht.

Auch wenn das Urteil schon rechtskräftig ist? Auch wenn das Urteil rechtskräftig ist. Es kommt dabei jedoch auf den Zusammenhang zum Urteil an. Geschenke vorweg, um etwas zu bewirken, sind genauso relevant wie die Geschenke im Nachhinein, auch wenn man nichts mehr beeinflussen kann.

Mit welchen Problemstellungen befassen Sie sich zurzeit?

Nach wie vor ein Dauerbrenner ist der Amtsträgerbegriff. Der Gesetzgeber hat nach den internationalen Vorgaben Definitionen für den Amtsträger übernommen. Meiner Meinung nach gibt es dabei immer noch Unstimmigkeiten, zB hinsichtlich der Abgeordneten. Auch gibt es nicht für alle, die die Amtsträgerdefinition erfüllen, ein Dienst- oder ein Organisationsrecht, das Korruptionsrichtlinien enthält.

Ein Beispiel zur besseren Vorstellung?

Ja, gerne: Ein Minister oder eine Ministerin ist nicht Beamter oder Beamte, sondern Organ der Gebietskörperschaft Bund und hat daher kein Dienstrecht. Somit gibt es aus dem Dienstrecht keine Bestimmungen, die sagen, was er oder sie nehmen darf und was nicht. Auch im

Organisationsrecht gibt es keine Regelungen für ein Organ. Damit läuft die Verschränkung von Dienst- und Strafrecht ins Leere. Denn wenn es außerstrafrechtlich keine Norm gibt, die regelt, was in Zusammenhang mit einem pflichtgemäßen Geschäft getan werden darf und was nicht, dann kann auch das Strafrecht nichts tun. Dies trifft jedoch nur die pflichtgemäßen Amtshandlungen. Wenn ein Minister oder eine Ministerin pflichtwidrig etwas tut und dafür bestochen wird, dann ist das strafrechtlich durchaus relevant.

Ein anderer Bereich, der mich nach wie vor beschäftigt, ist die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass die Klimapflege – Stichwort Blumenstrauß – wieder aus dem Strafrecht ausgenommen wurde. Damit fällt ein breiter Vorbereitungsbereich für die Korruption auch aus der Verfolgung heraus.

Warum?

Das Phänomen der Korruption funktioniert wie eine Spirale: Es beginnt mit kleinen Geschenken, und irgendwann rutscht der Beschenkte in ein Abhängigkeitsverhältnis, aus dem er nicht mehr heraus kann. Obwohl jedes Geschenk für sich betrachtet etwas Kleines war und bei jedem einzelnen Geschenk vielleicht noch gar kein konkreter Geschäftsfall im Raum stand. Man muss darüber nachdenken, was man tun kann, um dieses Phänomen in den Griff zu bekommen. Das muss nicht unbedingt mit strafrechtlichen Mitteln sein.

Wo zieht der Gesetzgeber die Grenze zwischen Klimapflege, Lobbying und Korruption? Wenn man das so einfach sagen könnte, wäre es schön – die Grenze verläuft fließend. Wir haben innerstaatlich im Strafrecht keine spezielle Regelung zum Lobbying. Für einen Lobbyisten treffen die Antikorruptionsregeln genauso zu wie für alle anderen auch. Bei Lobbying ist Transparenz für mich ein sehr wichtiger Punkt: Es ist wichtig offenzulegen, was man bezweckt. Durch Offenlegung wird vieles entzaubert.

Der zweite wichtige Punkt ist – man mag mich dabei für naiv halten –, dass man auch Interessenvertretung betreiben kann, ohne mit Geschenken durch die Gegend zu gehen. Dabei kann es zwar eine nachteilige Position für einen einzelnen Lobbyisten sein, als einzli-

ger keine Geschenke zu machen, jedoch dann wäre es die Aufgabe der Institutionen, von sich aus darauf zu achten, dass keine Geschenke angenommen werden, um wieder die Wettbewerbsgleichheit herzustellen.

Der dritte Punkt hat für mich ganz eindeutig etwas mit Strafrecht zu tun, nämlich wenn jemand nicht mehr klar unterscheidet, ob er Amtsträger oder Lobbyist ist. Meines Erachtens kann man nicht beides gleichzeitig in derselben Sache sein.

Welche Fragen beschäftigen Sie hinsichtlich der eigentlichen Verfolgung der Wirtschaftskriminalität?

Ich vermute, dass durch den Umbau von der Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in der nächsten Zeit einiges an neuen Problemen auftauchen wird.

Und welche?

Diese Staatsanwaltschaft soll durch Sachverständige aus dem Wirtschaftsbereich unterstützt werden. Sehr spannend wird die Frage sein, wie diese Staatsanwaltschaft die Sachverständigen in der Praxis einbindet. Ebenso interessant wird sein zu sehen, wie das Verhältnis zwischen dieser Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und den sogenannten „normalen“ Staatsanwaltschaften sein wird. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist einerseits für bestimmte Delikte zuständig und andererseits auch für Delikte, die auch in die Zuständigkeit einer normalen Staatsanwaltschaft fallen könnten, jedoch zur Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wandern, wenn eine bestimmte Schadenssumme überschritten wird. Da man anfangs nicht immer so genau weiß, wie hoch der Schaden sein wird, bin ich schon gespannt, wie das Verhältnis in der Realität sein wird.

Stichwort „Cyber-Crime“. Was kann man zurzeit allgemein beobachten?

Cyber-Crime war vor knapp zehn Jahren in der Öffentlichkeit und in der Forschung sehr präsent. Dies hatte zunächst viel mit dem Aufkommen der Viren und der Kinderpornografie zu tun. Dann hat man lange nichts mehr gehört. Heutzutage gibt es wieder verstärkt Virenanfälle. Dies führt weiter zum Cyber-Terrorismus. Nun kommen auch häufig Attacken auf Vermögen hinzu. Kriminelle gehen heute mit gestohlenen Kreditkarten nicht mehr ins Geschäft, um etwas auf fremde Kosten einzukaufen, weil die Gefahr zu groß ist, unmittelbar erwischt zu werden. Jetzt ist es ganz einfach, über einen PC im Internet-Café Kreditkarten-



die Wiki Leaks bedienen, doch immer wieder im strafrechtlichen Bereich. Es geht darum, auch das politische, bestehende System zu destabilisieren – das heißt schon in Richtung „Umstürzlertum“. Auch die Frage des Bruchs des Amtsgeheimnisses ist ein strafrechtliches Problem. Davon abgesehen stellt sich die Frage, was man damit wirklich bewirken kann, außer dass wir kurzfristig Skandale haben, die dann, so wie man jetzt auch sieht, wieder abebben und trotzdem diplomatische Verwicklungen bleiben. Andererseits können mit solchen Aktionen natürlich auch Dinge zutage treten, an denen die Öffentlichkeit tatsächlich ein legitimes Interesse hat und die aufgedeckt und bekannt gemacht gehören.

Themenwechsel: Sie arbeiten seit einem Jahr im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an einem Drittmittelprojekt zur Frage des Sozialbetrugs. Welche Zwischenergebnisse können Sie uns verraten?

Wir haben festgestellt, dass dubiose Firmen bei der Anmeldung zur Sozialversicherung sehr oft mit sogenannten Papiermeldungen arbeiten. Da sich die Kontrolle durch die Krankenkassen sehr schwierig gestaltet, sollte man diese einschränken. Ein anderer Punkt, den wir festgestellt haben, ist, dass sehr viele Stellen, wie etwa die Gebietskrankenkasse, das Arbeitsinspektorat, ein Bauinspektorat, die Finanz, Informationen über ein Bauvorhaben sammeln. Es hätte Synergieeffekte, wenn man alle diese Informationen bündeln würde. Es wird daher mittlerweile an einem elektronischen Baustellenregister gearbeitet.

Ist das aus Datenschutzgründen überhaupt zulässig?

Die aus Datenschutzgründen dazugehörige gesetzliche Grundlage ist ebenfalls in Umsetzung begriffen.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf ist Vizedekanin und Leiterin des ALES-Austrian Center for Law Enforcement Sciences der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien.

Vom Zigaretten schmuggel zur Betriebsspionage

Seit 1993 ist Dr. Max Burger-Scheidlin als Geschäftsführer der Internationalen Handelskammer tätig. Seine Spezialgebiete sind u.a. Prävention von Wirtschaftskriminalität, Globalisierung der Wirtschaft und internationale Wettbewerbsverschiebungen. Im Interview mit Mag. Manuela Taschlmar spricht Dr. Burger-Scheidlin über Billigzigarettenkauf als u.a. ersten Ansatzpunkt für Betriebsspionage – ...und wunderbare Geschäfte für Mafiosi!

Womit wird in der Wirtschaftskriminalität das große Geld gemacht?

Burger-Scheidlin: Überall. Wirtschaftskriminalität ist ein boomender Zweig. Leider hilft unsere „brave“ Zivilgesellschaft in vielen Fällen indirekt mit, dass Kriminelle ihr großes Geld machen können.

Wie funktionieren diese Mechanismen?

Nehmen wir Zigaretten als Beispiel. Wenn zur Prävention und zur Finanzierung österreichischer Spitäler die Tabaksteuer erhöht wird, so ist dies bereits ein erster Schritt, Kriminellen möglichst viel Geld zuzuspielen.

Warum?

Von den in Österreich jährlich etwa 17 Mrd. gerauchten Zigaretten werden etwa 2,5 bis 3 Mrd. ins Land geschmuggelt. Ungefähr die Hälfte davon sind echte Zigaretten, die „nur“ geschmuggelt werden, die andere Hälfte sind gefälschte Zigaretten. Eine echte Schachtel einer führenden Zigarettenmarke kostet in Österreich 4,20 Euro. Die gleichen echten Zigaretten kosten in der Ukraine ungefähr 50 Cents. Je höher der staatlich festgelegte österreichische Mindestpreis für Zigaretten ist, desto höher ist die „garantierte“ Gewinnmarke für Schmuggler – ein lukratives Geschäft für Mafiosi, zwar verboten, aber hoch profitabel!

Wie kommen geschmuggelte Zigaretten in Umlauf?

Zum Vertrieb von bis zu 3 Mrd. geschmuggelten Zigaretten benötigt man eine hervorragende Logistik. Die Kanäle sind nicht nur zwielichtige Lokale etc., sondern Experten gehen davon aus, dass in fast jedem großen Unternehmen jemand zu finden ist, der billige Zigaretten vertreibt. Diese „Vertriebspartner“



Foto: fotolia

sind nicht in Führungspositionen angesiedelt, jedoch sie kennen extrem viele Mitarbeiter des Unternehmens. Sie wissen, wer ihre Abnehmer sind und kennen eventuell deren weiteren Schwachstellen. Diese Vertreiber von gefälschten Zigaretten sind erpressbar und geben ihr Wissen unter Druck an die Mafiosi im Hintergrund weiter. So werden die Käufer von Billig-Zigaretten erpressbar... die Basis für mögliche Betriebsspionage und die Unterwanderung eines Unternehmens ist gelegt.

Wie schmuggelt man diese ungeheure Menge an Zigaretten nach Österreich?

Beispielsweise per Donauschiff oder LKW. Ein LKW-Fahrer wird gegen ein kleines Trinkgeld nicht so genau schauen, was er in seinem LKW transportiert. Mittelfristig wird er vom illegalen Zusatzverdienst abhängig – und auch erpressbar werden. Ein andermal wird er vielleicht keine Zigaretten, sondern Drogen oder Menschen mitnehmen. So bauen sich Gauner ihre „soliden“ Netzwerke auf.

Wie helfen wir sonst noch Kriminellen?

Die EU-Agrar- und Handelspolitik hilft indirekt Menschenschmugglern. Moldawien, heute das ärmste Land Europas, war in der UdSSR ein Einwanderungsland, denn es war ähnlich wie die Krim berühmt für seine hohe Lebensqualität, gutes Obstes, exzellente Weine etc. Nach der Wende fielen die Exporte nach Russland stark. Exporte in die EU machten den Ausfall kaum wett, denn die Ernte ist in Moldawien zur gleichen Zeit wie in der EU – und hier greifen die saisonalen Importbarrieren der EU-Agrarpolitik.

Oder – ein in Moldawien genähtes T-Shirt ist billig. Um es aber zollfrei in die EU einzuführen, muss der sogenannte zolltechnische Ursprung nachgewiesen werden. Das setzt voraus, dass

auch der verarbeitete Stoff in Moldawien hergestellt wurde. Da die Textilproduktion aber eine kapitalintensive Industrie ist, wird der Stoff meist aus China etc. zugekauft. Somit können moldawische T-Shirts meist nicht zollfrei in die EU geliefert werden. Aus diesen und vieles anderen Gründen stieg die Arbeitslosigkeit in Moldawien auf teilweise über 50% ... und damit die Hoffnungslosigkeit. Moldawien wurde zum Auswanderungsland. Bereits ein Viertel der Moldawier ist auf den Balkan und in die EU ausgewandert.

Wie können Moldawier nach Österreich auswandern? Bekommen sie Arbeitsvisa?

Nein, sie bekommen keine Arbeitsvisa. Sie kommen über Menschenschmuggler hierher, die hoch bezahlt werden wollen – die EU-Agrar- und Außenhandelspolitik eröffnet hier indirekt den Menschenschmugglern ein „wunderbares“ Geschäftsfeld.

Was kostet eine Überstellung von Moldawien nach Österreich und wie wird sie finanziert?

Eine Überstellung von Moldawien nach Österreich kostet 5.000 bis 10.000 Euro – viel Geld für Moldawier. Daher legt die Familie in Moldawien das Geld zusammen. Da Menschenschmuggler auch Menschen sind, verlangen sie „nur“ etwa zwei Drittel Anzahlung. Als „Erfolgsprämie“ muss er oder sie nach der Ankunft in Österreich noch ca. 3.000 Euro nachzahlen.

Und wie wird das gemacht?

Die Damen werden vielleicht ins Rotlichtmilieu gehen oder als Reinigungskraft arbeiten, die Herren auf Baustellen oder vielleicht als Nachtwächter. Von den so verdienten Einkommen ziehen die Mafiosi überhöhte Kosten für Wohnung und Unterhalt ab. Da Mafiosi

„Geschäftsleute“ sind, kassieren sie zusätzlich überhöhte Zinsen – pro Woche – für ihren Kredit. Die für EU-Verhältnisse schlecht ausgebildeten Moldawier müssen nun jahrelang Tag und Nacht arbeiten, um ihre Schulden bei den Menschenschmugglern abbauen zu können – und sind jederzeit erpressbar.

Wie dreht sich die Spirale weiter?

Diese Illegalen ohne Aufenthaltsgenehmigung wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Dort können nun leicht auch kurzfristig Autodiebe, Taschenzieher, die – um nicht aufzufallen – meist nur für zehn bis 30 Tage in Österreich sind (danach kommt die nächste Partie), unterkommen. So lässt sich eine „solide mafiose“ Infrastruktur ausbauen.

Und wie kann es dann überhaupt zu Betriebspionage kommen?

Durch Erpressung nach Kauf von geschmuggelten „Billig-Zigaretten“. Oder wenn eine Reinigungskraft erkrankt und Menschenschmuggler für die „richtige Vertretung“ sorgen, die z.B. ein Abhörgerät unter einen Schreibtisch klebt, in eine Steckdose steckt...

Das hört sich jetzt sehr filmreif an...

Ja, aber das ist die Realität. Wir kommen von einer falsch angelegten Agrar- und Handelspolitik sowie einer überbordenden Verwaltung zu Menschenhandel, Korruption, Erpressung, Schutzgeld, Spionage und Geldwäsche. Die organisierte Kriminalität „dankt uns für diese Geschäftschancen“.

... und nach großer Kritik am System

Ja. Unsere Polizei und Staatsanwälte arbeiten sehr gut. Aber meiner Meinung nach sind die Strukturen und Ausbildungscurricula vor allem auf die Verfolgung rein innerösterreichischer Fälle ausgerichtet. Jedoch sind die heiklen Fälle fast immer grenzüberschreitend, involvieren oft zwei bis vier Staaten. Doch wie viele unserer Polizisten und Staatsanwälte sprechen neben Englisch noch Russisch, Serbisch, Ungarisch? Ganz klar zögern sie, einen Fall anzunehmen, der zwischen Serbien, Moldawien, Rumänien und mit irgendeinem russischen Mafiosi nach Österreich hineinspielt.

Das ist leider die heutige Realität, auf die wir uns einstellen müssen. Ich plädiere daher dafür,

dass wir unsere Rahmenbedingungen und Ausbildung für Polizei und Staatsanwälte für die optimale Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalfälle stark aufrüsten. Hier müssen wir dringend handeln!

Herzlichen Dank für das Gespräch.



Dr. Maximilian Burger-Scheidlin ist Geschäftsführer der Internationalen Handelskammer Wien (ICC Austria), Lehrbeauftragter für Prävention von Wirtschaftskriminalität an den Universitäten Wien und Luzern, Mitglied des ICC World Councils, Paris und Mitglied der ICC Anti-Corruption Commission Paris, sowie Mitherausgeber des Fachmagazins Compliance Praxis.



Jetzt abonnieren!

Das neue Compliance Info-Paket!
www.compliance-praxis.at/abo

Compliance Praxis

Magazin | Portal | Netzwerk



Für unser Büro in Mödling suchen wir einen

RECHTSANWALTSANWÄRTER (m/w)

Wir sind mit M&A-Transaktionen, Umgründungen, Kapitalmarkt-Transaktionen, Steuerplanung, der laufenden Beratung von börsennotierten Großunternehmen sowie mit Vermögensangelegenheiten von Privatklienten (Unternehmensnachfolge, Privatstiftungen, Nachlassplanung) befasst.

Sie erwartet eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem spezialisierten Team sowie eine ausgezeichnete Ausbildung.

Wir erwarten Freude am juristischen Arbeiten und Bereitschaft zur Vertiefung Ihrer Kenntnisse auf unseren Spezialgebieten. Gute Englischkenntnisse sind von Nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

bpv | HÜGEL RECHTSANWÄLTE

z. Hd. Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel
Enzersdorfer Straße 4
A-2340 Mödling

Tel. (+43-2236) 893 377-0
hanns.f.huegel@bpv-huegel.com
www.bpv-huegel.com

„Da erübrig sich jeder Kommentar“

Das strafrechtliche Kompetenzpaket bringe durchaus Verbesserungen, erklärt der Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft Mag. Walter Geyer. Das komplette Interview finden Sie im Magazin Compliance Praxis 1/2011.

Bei Ihrem Antreten haben Sie darauf gehofft, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft „rasch wachsen“ werde. Wie zufrieden sind Sie heute mit der finanziellen und personellen Ausstattung der Behörde?

2010 ist der Personalstand der Korruptionsstaatsanwaltschaft mit 8 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (einschließlich Behördenleiter) praktisch gleich geblieben, die Zahl der Anzeigen hat sich in diesem Jahr um mehr als 30 % auf 2.124 erhöht. Da erübrigt sich jeder Kommentar.

Erwarten Sie durch das strafrechtliche Kompetenzpaket Verbesserungen bei der Behandlung komplexer Fälle von Wirtschaftskriminalität?

Ja. Die Konzentration auf einen Standort, eine dadurch mögliche Spezialisierung, die ständige Mitarbeit von Experten und die (gerade beginnende) fachspezifische Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind wesentliche Verbesserungen. Letztlich geht es darum, für besonders schwierige Verfah-

ren besonders qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu gewinnen und die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall eine ausreichende personelle Ausstattung.

Das Kompetenzpaket soll auch die Transparenz der staatsanwaltlichen Tätigkeit erhöhen. Wie wird sich die Arbeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft dadurch verändern?

Bei Anklagen ist die Transparenz durch die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ohnedies gewährleistet. Bei Einstellungen verständigt die Korruptionsstaatsanwaltschaft seit Beginn des Jahres in allen „clamorosen“ Fällen, in denen das BMJ eingeschaltet war, und in opferlosen Fällen den Rechtsschutzbeauftragten, der die Verfahrensfortführung (bei Gericht) beantragen kann. Gibt es ein Opfer, so kann es eine ausführliche Begründung für die Einstellung verlangen.

Angesichts der Schwemme von Skandalen in letzter Zeit scheint es so, dass Wirtschafts- und Korruptionsdelikte zunehmen. Können Sie das bestätigen?

Korruption ist ein scheinbar opferloses Heimlichkeitsdelikt mit einer gewaltigen Dunkelziffer. Seriös kann niemand sagen, ob die aktuellen Skandale auf eine Zunahme von Korruption oder bloß auf ein vermehrtes Aufdecken zusammen mit einer intensiveren, kritischeren Berichterstattung zurückzuführen ist.

Die Bevölkerung hat aber oft das Gefühl, dass die „großen Fische“ trotz erdrückender Indizien „davonkommen“. Trügt der Eindruck?

Jein. Die „großen Fische“ haben ungleich bessere Möglichkeiten als die kleinen, bereits bei der Planung mithilfe von Beratern so geschickt vorzugehen und später Spuren zu verwischen, dass die Behörden in einen Irrgarten von breit gestreuten Tochter-, Enkel- und Briefkastenfirmen geraten, in dem komplizierte Zahlungsflüsse letztlich versickern und am Ende zwar Indizien übrig bleiben, die entscheidenden Beweise aber fehlen.

Gibt es schon Erfahrungen mit der seit 1. Jänner bestehenden Kronzeugenregelung?

Dafür ist es noch zu früh.



Mag. Walter Geyer
leitet die Korruptionsstaatsanwaltschaft, ist Mitglied im Vorstand der Vereinigung Österreichischer StaatsanwältInnen, der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie,
Foto: privat
Vortragender und Autor von Fachpublikationen.

Faszination Krimi: Das Strafrecht am Set

Fernsehkrimis bieten die Möglichkeit, Schwerkriminalität aus der ersten Reihe fußfrei zu beobachten. Warum musste das Opfer sterben, wie ist das Verbrechen begangen worden, was waren die Motive? Die Zusehenden schauen den Strafverfolgungsbehörden bei den Mühen über die Schulter, die Schuldigen zu identifizieren. Entsteht durch Krimis US-amerikanischer Herkunft

ein völlig falsches Bild der Arbeit von Polizei und Justiz? Welche Rolle spielen Tatort & Co. für das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung? Was macht die Faszination von Krimis aus?

Darüber diskutieren beim ersten „Rechtspanorama am Juridicum“ nach den Sommerferien TV-Kommissar Harald Krassnitzer, der Kriminalpsychologe und Profiler Thomas Müller,

die Strafrechtsprofessorin Susanne Reindl-Krauskopf, die Schriftstellerin und Krimiautorin Eva Rossmann und ORF-Dramaturg Alexander Vedernjak.

Zeit und Ort:
Montag, 10. Oktober 2011, ab 18 Uhr im Dachgeschoß des Wiener Juridicum.



LexisNexis®

Die Presse

universität wien

Die Keule des Strafrechts ist dann und wann zu grob

Interview: Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.

Die krisenhaften Entwicklungen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit zeigen Schwachstellen in der Führung von Unternehmen und Finanzinstituten. Lebhaft diskutiert und heftig umstritten ist die gesetzliche Verschärfung der Managerhaftung. Wie ist Ihre Meinung darüber?

Rüffler: Die derzeitige zivilrechtliche/gesellschaftsrechtliche Rechtslage ist in Ordnung. Man haftet nicht für den Misserfolg, sondern nur wenn man, aus der Sicht ex ante, sorgfaltwidrig gehandelt hat. Es gibt allerdings eine Tendenz, mutmaßliches unternehmerisches Fehlverhalten partout strafrechtlich sanktionieren zu wollen. Und das ist keine glückliche Entwicklung. Natürlich gibt es mutmaßlich sehr üble Fälle in der jüngeren österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der sehr schnell herangezogene Tatbestand der Untreue generell der richtige Maßstab ist, um unternehmensrechtlichen Fehlentwicklungen zu begegnen. Ich meine, dass die „Keule des Strafrechts“, insbesondere in der Hand der Strafgerichte und der Staatsanwälte, für ein notwendiges flexibles unternehmerisches Agieren eine zu scharfe Drogung ist. Manager, respektive Vorstände, Geschäftsführer oder auch Aufsichtsräte, haben eine besondere Herausforderung: Sie tragen die Gesamtverantwortung für alle betrieblichen Prozesse und die strategische Unternehmensentwicklung. Sie müssen überwiegend unternehmerische Entscheidungen treffen. Diese unternehmerischen Entscheidungen können auch schiefgehen.

Ihr Vorschlag?

Der Grundsatz ist, dass eine Haftung nicht

deshalb schlagend wird, weil etwas schiefgegangen ist, sondern wenn jemand sorgfaltwidrig gehandelt hat. Somit muss man auch einen Ermessensspielraum zuerkennen. Ex ante wird es wohl häufig so sein, dass jemand sorgfältig die Entscheidungsgrundlagen ermittelt hat und überzeugt ist, dass seine Entscheidung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gutgehen wird. Diese Vorgehensweise ist noch eine korrekte unternehmerische Entscheidung, die nicht haftungssanktioniert sein darf. So judizieren es die Zivilgerichte in durchaus vernünftiger Weise und mit Augenmaß. Bei strafrechtlichen Verfolgungen sehe ich dieses Augenmaß und auch das Verständnis für die Eigenarten unternehmerischer Entscheidungen weniger. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Natürlich gibt es die echte Wirtschaftskriminalität, auch Fälle des Betruges und dergleichen, diese gehören konsequent verfolgt. Aber mitunter werden auch schon Fälle bloßer unternehmerischer Fehlentscheidungen kriminalisiert, und das ist weder rechtskonform noch volkswirtschaftlich vernünftig.

Was ist das dringende Problem und wo sollte die Gesetzgebung angepasst werden?

Nein, an der Gesetzgebung sehe ich keinen Mangel. Ich glaube, dass in manchen Fällen die strafrechtliche Verfolgung nicht funktioniert, weil einige üble Fälle nicht oder zu schleppend verfolgt werden und in anderen Fällen etwas als strafrechtswürdig angesehen wird, das nicht strafrechtswürdig ist. Zuweilen stellt sich das Problem einer nicht ausreichenden Kenntnis der zugrunde liegenden unternehmensrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Für den Tatbestand der Untreue ist beispielsweise Voraussetzung,

dass man wissentlich seine Befugnis missbraucht. Welche Befugnisse man hat, das erschließt sich aus dem Gesellschaftsrecht. Um den Tatbestand der Untreue als Richterin oder Richter beurteilen zu können, muss man als Grundlage beispielsweise das Gesellschaftsrecht, das Unternehmensrecht oder das Bankwesengesetz kennen. Ich würde deshalb befürworten, in der Strafjustiz eine gewisse grundlegende wirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Spezialisierung zu entwickeln.

Herzlichen Dank für das Gespräch!

• Mag. Manuela Taschlmaier



**Univ.-Prof. Mag.
Dr. Friedrich Rüffler,**
LL.M. ist seit
Oktober 2010
Professor für Unter-
nehmensrecht an
der Universität Wien.
2002 Habilitation für
Handels- und Wirt-
schaftsrecht, Europa-
recht und Bürgerliches Recht zu „Lücken
im Umgründungsrecht“ an der Universität
Salzburg. Seit 2003 an der Universität
Klagenfurt, zunächst als Gastprofessor, seit
2004 als Professor und 2006–10 Vorstand
des Instituts für Rechtswissenschaft der
Universität Klagenfurt. Forschungsschwer-
punkte: Gesellschaftsrecht, Kapitalmark-
recht, Wettbewerbsrecht und Europäisches
Wirtschaftsrecht.

Buch-Tipp

Hans-Georg Koppensteiner/Friedrich Rüffler

GmbH-Gesetz

Der Standardkommentar zum GmbH-Gesetz: Das für jeden mit der Materie befassten Praktiker unentbehrliche Standardwerk ist äußerst benutzerfreundlich, umfassend und leicht verständlich aufbereitet.



**Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at**

3. Auflage, Wien 2007, 1.180 Seiten
ISBN 978-3-7007-3753-7
Preis € 248,-

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren

„Jetzt ich, nächstes Mal du“ – macht drei Jahre Freiheitsstrafe

Die wirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Aufträge ist immens. Das öffentliche Auftragsvolumen beträgt in Österreich mehr als 40 Mrd. Euro pro Jahr, europaweit 424 Mrd. Euro (2009, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU). Das Vergaberecht legt in diesem Zusammenhang „Spielregeln“ fest, an die sich öffentliche Auftraggeber bei der Auswahl ihrer Vertragspartner halten müssen. Im Unterschied zu privaten Unternehmen, die sich ihre Vertragspartner ja weitgehend frei auswählen können, müssen öffentliche Auftraggeber ihre Vertragspartner mittels typisierter und formalisierter Vergabeverfahren auswählen.

Zwei Zielsetzungen werden verfolgt: Einerseits geht das österreichische Vergaberecht (BVergG 2006) auf europäisches Richtlinienrecht zurück, das die Herstellung des Europäischen Binnenmarkts bzw. die Ausübung der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts sicherstellen und somit die nationalen Märkte für öffentliche Aufträge auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffnen will. Andererseits zielt das Vergaberecht auf den sparsamen bzw. effizienten Einsatz öffentlicher Mittel ab und versucht, Wettbewerbsverhältnisse wie auf dem „freien Markt“ zu simulieren. So sollen für öffentliche Auftraggeber möglichst günstige Angebote erzielt werden. Die Vergabeverfahren sind dabei so durchzuführen, dass die öffentlichen Auftraggeber verschiedene Angebote miteinander vergleichen und aufgrund objektiver – im Vorhinein allen Bieter bekannt gegebenen – Bewertungskriterien das günstigste bzw. beste Angebot auswählen können. Auch sol-

len die Bieter ihre Angebote in Unkenntnis der Namen und des Angebotsinhalts ihrer Konkurrenten erstellen und so gezwungen werden, kostengünstig zu kalkulieren, marktgerechte Preise anzubieten und darüber hinaus Gewinn zu erzielen.

Konkurrenzdruck wird ausgeschaltet

Dieses Wettbewerbskonzept wird dann unterlaufen, wenn Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren oder den Inhalt der Angebote untereinander abstimmen (zB durch Preisabsprachen oder Absprachen über Angebotsinhalte, die den Preis beeinflussen, wie zB Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs- und Lieferbedingungen usw.). Der Konkurrenzdruck wird durch solche Absprachen ausgeschaltet. Ein Beispiel: Die Unternehmen A, B und C nehmen an einem Vergabeverfahren über einen öffentlichen Bauauftrag teil. Im Vorfeld legen sie fest, dass A den Auftrag erhalten soll. Sie verstündigen sich dahin gehend, dass der von A angebotene Preis der billigste sein soll. B und C bieten daher bewusst höhere Preise an. Im Gegenzug erhalten B und C die Zusicherung von A, in einem anderen Verfahren „vorgelassen“ zu werden usw. Derselbe Effekt tritt ein, wenn B und C überhaupt kein Angebot abgeben.

Die Absprache führt dazu, dass der öffentliche Auftrag nicht zum Marktpreis, sondern (in der Regel) zu einem überhöhten Preis vergeben wird. Aus diesem Grund sind derartige Bieterabsprachen auch als Betrug im Sinne gemäß § 146 Strafgesetzbuch zu qualifizieren (so-

genannter Submissionsbetrug). Der Schaden des öffentlichen Auftraggebers liegt dabei in der Differenz zwischen dem fiktiven, marktgerechten Preis, der bei intakten Wettbewerbsverhältnissen erzielt worden wäre, und dem verabredeten, überhöhten Preis. Der Nachweis des Schadens ist in der Praxis allerdings kaum zu erbringen. Aus diesem Grund besteht ein eigener Straftatbestand, der ausdrücklich wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren unter Strafe stellt (§ 168b Strafgesetzbuch). § 168b stellt dabei alle rechtswidrigen Absprachen, unabhängig vom Eintritt eines Vermögensschadens, unter Strafe. Die Strafdrohung beträgt drei Jahre Freiheitsstrafe.



Dr. Alexandra Mensdorff-Pouilly ist Rechtsanwältin bei Heid Schiefer Rechtsanwälte



Mag. Andreas Steindl ist Rechtsanwaltsanwärter bei Heid Schiefer Rechtsanwälte

Buch-Tipp

Heid Schiefer RAe/Preslmayr RAe

Handbuch Vergaberecht

Die in den Vorauflagen bewährte Gliederung nach dem chronologischen Ablauf eines Vergabeverfahrens wurde in der 3. Auflage des Handbuchs Vergaberecht beibehalten. Häufig gestellte Fragen bei allen Ausschreibungen werden umfassend erörtert. Zusätzlich werden die durch das neue BVergG 2006 idF der Novelle 2010 hervorgerufenen Themen ausführlich dargestellt. Ein eigenes Kapitel widmet sich den Besonderheiten der Sektorenvergabe.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2010, 920 Seiten
ISBN 978-3-7007-4690-1
Preis € 185,-

Mit ACP in die „Neue Welt des Arbeitens“



ACP realisiert Lösungskonzepte, die die Unternehmensinfrastruktur an die veränderten Arbeitsbedingungen anpasst: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mobiler, Arbeits- und Freizeit vermischen sich, die Abhängigkeit erfolgreicher Kommunikation von Ort und Zeit tritt in den Hintergrund. Stattdessen werden die Vernetzung, der Austausch von Wissen und die Förderung von Kreativität sowie die abteilungs- und unternehmensübergreifende Zusammenarbeit (Collaboration) zu den zentralen, unternehmensrelevanten Ressourcen.

Der IT-Provider setzt auf einen konsolidierten Einsatz von Unified Communications & Collaboration Anwendungen, zentrale Plattformen wie Microsoft SharePoint 2010 und vertriebsunterstützende CRM-Lösungen. Die Arbeitsabläufe und Prozesse im Unter-

nehmen werden dadurch schlanker und die Kommunikation effizienter und produktiver.

Die Lösungen von ACP ermöglichen beispielsweise eine nahtlose Kommunikation durch Unified Communications Anwendungen in Kombination mit dem Microsoft Lync Server und Exchange 2010 sowie Collaboration-Pakete mit Office 2010 und Microsoft SharePoint Server 2010. Aber auch ein zentrales Deployment der Desktop- und Clientumgebung oder ein automatisiertes Rollout des leistungsfähigen Betriebssystems Microsoft Windows 7 werden per Knopfdruck realisiert.

Im Bereich der Business Solutions sorgt ACP mit bedarfsgerechten Business Intelligence Auswertungen für schnellere, bessere und fundierte Entscheidungen. Individuelle CRM-

Lösungen basierend auf Microsoft Dynamics CRM unterstützen den Vertrieb und liefern aktuelle Überblicke über Projekt-Pipelines und Marketingaktivitäten.

Als „360°“-Partner in der „Neuen Welt des Arbeitens“ steht ACP in jeder Projektphase zur Seite: Konzeption und Planung, Implementierung und Installationen, laufende Updates sowie maßgeschneiderte Managed Services.

ACP Business Solutions GmbH
Schweglerstrasse 20/DG, A-1150 Wien
Tel +43 (1) 891 93 - 33770
Fax +43 (1) 891 93 - 33720
www.acp.at, www.jurXpert.at, www.rwin.at



Von den Besten lernen – ars.at



Grundkurs Mietrecht

mit Dr. DIRNBACHER
von 29.-30.08.11, Wien | 14.-15.09.11, Innsbruck | 08.-09.11.11, Wien

Schmerzengeld und Verunstaltungentschädigung

mit Mag. Dr. KATH
am 31.08.11, Wien

Banking and Finance Sprachkurs

English Terminology

mit Dr. WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER
von 22.-26.08.11, Wien | 07.-11.05.12, Wien (5 Halbtage)

Europarecht Lehrgang

mit HR Dr. KURAS, ao. Univ.-Prof. Dr. LENGAUER, LL.M., Dr. MAIR, Prof. MR Dr. SPIEGEL
OR Mag. Dr. SCHACHL, Univ.-Prof. Dr. OFNER, LL.M., RA Dr. BREITENFELD
HR Dr. KÖHLER, Mag. HÖFER, LL.M., LStA Hon.-Prof. Dr. ZEDER u.a.
von 22.08.-14.09.11, Wien | 21.08.-02.10.12, Wien (6-tägig)

Details & weitere Seminare finden Sie auf www.ars.at ☎ (01) 713 80 24-0



Wenn der Kollege zum Verbrecher wird

Kommt es in den Unternehmen wirklich ständig zu Fällen von Wirtschaftskriminalität?

Wer in den vergangenen Jahren die Ereignisse in der Wirtschaftswelt verfolgt hat, wird sich vielleicht fragen, ob es denn wirklich ständig bei den meisten Unternehmen zu Fällen von Wirtschaftskriminalität, mit teilweise beachtlichem Schaden, kommt: von Diebstahl über Betrug bis hin zur Untreue, sei es in einem Konzern mit komplexen Strukturen oder aber in einem simpel gegliederten Betrieb. Häufig beginnen derartige Fälle ohne jeglichen kriminellen Hintergedanken. Ein harmloser Verstoß gegen ein Vier-Augen-Prinzip, vergessene Eintragungen in Büchern oder (Schwarzgeld-)Kassen münden oftmals in verflochtene, hoch komplexe Sachverhalte, die strafrechtlich geahndet werden und für die sogar Freiheitsstrafen verhängt werden können. Mit verschiedenen Mitteln wird dann versucht, den Schaden rückgängig zu machen oder zu minimieren – wodurch das Schadensausmaß häufig weiter steigt. Anstatt der beabsichtigten Reparatur wird er lediglich zugedeckt. Darunter schlummert eine Reihe von Taten, die irgendwann zu explodieren drohen.

Ein Beispieldfall

Man stelle sich ein kleines Unternehmen vor, das Werkzeuge, Autos oder Partyzelte vermietet. Irgendwann ist dieses Inventar abgenutzt und nicht mehr zu gebrauchen. Wird dieses Unternehmenseigentum anstelle einer ordnungsgemäßen Entsorgung nun an Dritte weiterverkauft, so stellt dies per se kein Problem dar. Zu solch einem wird es erst, wenn die erzielten Einnahmen nicht dem Unternehmen zugeführt werden, z.B. in keinen Büchern aufscheinen. Zunächst wird ein (mehr oder minder) harmloses Steuerdelikt vorliegen, dem man durch rechtzeitiges Einbringen einer Selbstanzeige entgegenwirken kann. Unterlässt man dies jedoch und setzt diese „Geschäftspraktik“ fort,

kommt den weiteren Handlungen wesentliche Bedeutung zu: Wer die Gelder selbst entnimmt, erfüllt den Tatbestand der Untreue – dies gilt auch, wenn die Entnahme durch den Gesellschafter/Geschäftsführer erfolgt. Dazu kommt das Delikt der Bilanzfälschung, das derzeit de facto nicht beseitigt werden kann. – Die Möglichkeit einer Form der tätigen Reue soll nämlich erst eingeführt werden. Straftaten gegen das Vermögen können in Österreich nur vorzüglich (z.B. Bilanzfälschung oder Betrug) oder wissentlich (z.B. Untreue) begangen werden. Selbst wenn keine Straftat vorliegt, können die verantwortlichen Geschäftsführer/Vorstände zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie die Obliegenheit verletzt haben, das Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Sie müssen im Streitfall beweisen, dass sie die entsprechende Sorgfalt anwandten, ein in der Praxis sehr schwieriges Unterfangen, vor allem wenn es um alte Fälle geht (subjektive Verjährungsfrist 5 Jahre, objektive Verjährungsfrist 30 Jahre). – Um dem zu entgehen, bedarf es, so wichtig das Vertrauen in die Mitarbeiter auch sein möge, effektiver Maßnahmen, damit solche Situationen erst gar nicht entstehen oder aber, um bei plötzlich auftretenden Konflikten rechtzeitig reagieren zu können.

Vorbeugende Maßnahmen

Wichtig ist, die Aufgaben für jede unternehmensinterne Position so konkret wie möglich zu formulieren, dass jeder Mitarbeiter genau weiß, was er tun soll und vor allem darf. Es müssen Richtlinien bestehen, wie Geschäftsabläufe vor sich gehen sollen. Gibt es ein bestimmtes Kontrollsysteem oder ein Vier-Augen Prinzip? Bedarf eine bestimmte Entscheidung der Zustimmung eines Vorgesetzten? Je präziser und einfacher die Richtlinien konstruiert sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich alle Mitarbeiter daran halten. Und selbst wenn sie dies nicht tun, kann dies dem Geschäftsführer/Vorstand zum Vorwurf gemacht werden, wenn er fol-

gende Maßnahmen nicht ergreift: Ein effektives Kontrollsysteem, eine regelmäßig ordnungsgemäß durchgeföhrte Inventur und die laufende Überprüfung von Transaktionen können der steigenden Wirtschaftskriminalität entgegenwirken. Mindestens genauso wichtig ist es jedoch sicherzustellen, dass wichtige Geschäftsabläufe nachvollziehbar und nachprüfbar sind. Je mehr dokumentiert wird, je mehr Entscheidungen nachvollziehbar dargelegt werden können, desto weniger riskiert man, einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein.

Was tun im Ernstfall?

Hat man Anlass, in seinem Unternehmen Wirtschaftskriminalität zu vermuten, so gilt es – und das ist die wichtigste Handlungsanleitung – Ruhe zu bewahren und keine unüberlegten Handlungen zu setzen. Denn vorschnelle Beseitigungsversuche können den Schaden sogar noch vergrößern. Vielmehr sollte man kurz, aber intensiv über die weitere Vorgehensweise, wenn erforderlich auch unter Heranziehung von Experten, nachdenken und erst dann handeln. Seien es Mitarbeiterentlassungen, Kundenverständigungen oder auch Strafanzeigen. Börse-notierte Unternehmen müssen darüber hinaus so rasch wie möglich eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen. Ist ein Fall von Wirtschaftskriminalität erst einmal aufgedeckt, dauert es meist nicht sehr lange, bis die Gerüchteküche brodelt. Entscheidend ist daher im Krisenfall, die unternehmensinterne ebenso wie die externe Information richtig zu steuern.



MMag. Dr. Felix Hörlsberger ist Rechtsanwalt und Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH
Jus-alumni Mitglied

Buch-Tipp

Orlin Radinsky, Eckehard Bauer

Unternehmensstrafrecht kompakt

Das Unternehmensstrafrecht bietet einige Überraschungen für Geschäftsführer, Vorstände, Prokuratorien, Aufsichtsräte und leitende Mitarbeiter. Betroffen sind die meisten in Österreich tätigen Unternehmen. „Unternehmensstrafrecht kompakt“ enthält eine anschauliche Darstellung der wichtigsten gesetzlichen Regelungen, verständliche Praxisbeispiele und Lösungsansätze aus der Sicht des Risk-Managements. Dadurch soll nicht nur informiert werden, welche gesetzlichen Regelungen bestehen, sondern auch das Bewusstsein für sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung des strafrechtlichen Haftungsrisikos vertieft werden.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2009 | 100 Seiten
ISBN 978-3-7007-4496-2
Preis € 29,-

Neuigkeiten am Juridicum

Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer wurde mit 1. Februar 2011 zum Professor für „Österreichisches Zivilverfahrensrecht“ einschließlich seiner gemeinschaftsrechtlichen und internationalen Bezüge am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien ernannt.

Paul Oberhammer absolvierte seine juristische Ausbildung an der Universität Wien, wo er sich 1997 habilitierte. Er wurde 2001 ordentlicher Universitätsprofessor an der Martin-Luther-

Universität Halle-Wittenberg (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht). 2003 folgte er einem Ruf an die Universität Zürich, wo er bis 2011 Inhaber des Lehrstuhls für schweizerisches und internationales Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Privat- und Wirtschaftsrecht war.

Wissenschaftliche Schwerpunkte sind das Zivilverfahrensrecht, das internationale Zivilverfahrensrecht, die Schiedsgerichtsbarkeit, das Gesellschafts-, Schuld- und Sachenrecht sowie

die Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung auf den genannten Gebieten.



Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer
ist Universitätsprofessor für Zivilverfahrensrecht.

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch ist seit März 2011 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. Er war zuvor unter anderem auch Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Verfassungs- und Strafrecht an der Imaadec University in Wien und ist Rechtsanwalt der Wirtschaftskanzlei CHSH, für die er weiterhin tätig sein wird.

Peter Lewisch studierte an der Universität Wien

und ist Dr. iur. sowie Dr. rer. soc. oec.. Er habilitierte sich 1992 für Strafrecht und 1993 für Verfassungsrecht. Seit 1990 führten ihn zahlreiche Forschungsaufgaben an die George Mason University, die Cornell University, die Yale University und die Harvard University. Ebenso ist er Gastprofessor in den USA.

Seine Forschungsschwerpunkte sind das Wirtschaftsstrafrecht, das Strafprozessrecht, das Verfassungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Rechts- und Institutionenökonomie.



Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch
ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Gold für die Universität Wien beim internationalen Telders Wettbewerb

Eine erfrischende Erfolgsgeschichte: Die vier Studierenden MMag. Markus Beham, Mag. Ralph Janik, Andrea Leiter und Michael

Moffatt vertraten dieses Jahr vom 27.–30. April die Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien beim renommierten Telders International Law Moot Court Wettbewerb im Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Sie traten mit ihren mündlichen Plädoyers gegen 24 Teams aus ganz Europa an.

Sie erzielten dabei für Österreich ein Top-Ergebnis: Schriftsatz Klageseite: 1. Platz, Schriftsatz Beklagtenseite: 1. Platz, Gesamtbewertung Klageseite: 2. Platz, Bestes Plädoyer: 2. Platz für Michael Moffatt, Gesamtbewertung insgesamt: viert-höchste Punktzahl. Dieser herausragende Erfolg gilt auch für die Universität Wien.

Die Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen unter Leitung von Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. nimmt seit mehreren Jahren an internationalen Moot Court Wettbewerben teil und erreicht dabei regelmäßig herausragende Ergebnisse.

Die Universität Leiden organisiert seit 1977 den Telders International Law Moot Court, bei dem Studierende in einem simulierten Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof möglichst praxisnah einen fiktiven Fall bearbeiten. Die Teams der vierzig teilnehmenden Universitäten aus ganz Europa erhielten Anfang Oktober 2010 den Sachverhalt und hatten bis Mitte Jänner Zeit, für den klagenden und den beklagten Staat die schriftliche Argumentation zu erarbeiten. Der diesjährige Fall behandelte aktuelle Völkerrechtsthemen wie internationales Umweltrecht, Menschenrechte, Fortbestand kolonialer Verträge und Sanktionen des UN-Sicherheitsrates.



Von links nach rechts: Markus Beham, Ralph Janik, Michael Moffatt und Andrea Leiter.

Die Teilnahme beim internationalen Telders Wettbewerb wurde unterstützt von:

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest

Sommerfest mit gutem Zweck



Foto: © Fotostudio Anna Ruhmherberger

Dieses Jahr stand das jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest unter einem besonderen Motto: „feiern & helfen“ – der Opferhilfeorganisation WEISER RING.

Am 16. Juni 2011 war es wieder so weit: Bei herrlichem Sommerwetter feierten knapp 300 Besucher beim diesjährigen jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest wieder miteinander im Garten des barocken Palais Schönborn. Wir bedanken uns bei unserem Hauptsponsor LexisNexis sehr herzlich für die Einladung und die Ausrichtung des Fests!



Mag. Peter Davies, Geschäftsführer LexisNexis (Mi.) und Dr. Gerit Kandutsch, Verlagsleiterin LexisNexis (li.), begrüßen die zahlreich erschienenen Gäste

Frau Dr. Gerit Kandutsch (Verlagsleiterin LexisNexis) und Mag. Peter Davies (Geschäftsführer LexisNexis) begrüßten die zahlreich erschienenen Gäste im Garten bei einem Sektempfang. Peter Davies dankte in seinen Eröffnungsworten Herrn Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer für die hervorragende Zusammenarbeit. Heinz Mayer berichtete in seiner Ansprache von den auch heuer wieder kräftig gewachsenen Mitgliederzahlen: „Derzeit zählt der jus-alumni-Verein rund 850 Mitglieder. Die Tausendergrenze liegt daher in Reichweite!“ Im Frühjahr ging die neue jus-alumni Website online. Dort sind zusätzlich zu den beliebten jus-alumni Veranstaltungen auch laufend Hinweise zu Veranstaltungen der Fakultät und der jus-alumni Kooperationspartner zu finden. Heinz Mayer dankte ebenfalls dem Medienpartner DER STANDARD für die regelmäßige Einladung zum jus-alumni Frühstück, das bei den Mitgliedern großen Anklang findet. Gerit Kandutsch würdigte die rege Publikationsaktivität des vergangenen Jahres und hob hervor, dass neben

den bekannten und etablierten LexisNexis-Autorinnen und Autoren auch viele aufstrebende Talente gewonnen werden konnten. Daran schloss sich die kurze Vorstellung des jüngsten Produkts „Zeitschrift für Unternehmensnachfolge und Steuerplanung“ (ZUS), basierend auf den Bedürfnissen der juristischen Praxis.



Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (li.) verleiht die Ehrenmitgliedschaft 2011 an Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des Weißen Ringes (re.)

Heuer wurde die Ehrenmitgliedschaft des jus-alumni Vereins an Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des Weißen Ringes, verliehen. Dekan Heinz Mayer überreichte eine Urkunde und eine Flasche Champagner als

Geschenk. Udo Jesionek bedankte sich mit einer kurzen Rede.

Anschließend ging es zu einem weiteren Höhepunkt des Abends. Dazu Peter Davies: „Dieses Jahr haben wir unser gemeinsames Sommerfest unter ein besonders Motto gestellt: „feiern & helfen“. Sie alle waren aufgerufen, der Opferhilfeorganisation WEISSE RING mit ihren freiwilligen Spenden zu helfen. Und ich freue mich sehr, mitzuteilen, dass in Summe über 3.000 Euro an Spendengeldern zusammengekommen sind. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern. LexisNexis hat die Aktion zusätzlich mit Inseraten im Wert von rund 25.000 Euro in all unseren Zeitschriften unterstützt. In Summe kommen



Die Gäste führten angeregte Gespräche in entspannter sommerlicher Atmosphäre

dem Weißen Ring damit 28.000 Euro zugute. Lieber Herr Professor Jesionek, es freut mich sehr, Ihnen exemplarisch ein paar der betreffenden Zeitschriften mit Inseraten des Weißen Rings überreichen

zu dürfen.“ Professor Jesionek bedankte sich. Peter Davies eröffnet das Büffet und wünschte einen angenehmen Abend.

Unter den Gästen befand sich zahlreiche Prominenz aus der österreichischen Recht- und Wirtschaftsszene. Gesehen wurden ua (in alphabetischer Reihenfolge): RA Mag. Thomas Angermair (jus-alumni Vorstand), ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner (Uni Linz), Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, ao Univ.-

Prof. DDr. Rainer van Husen (Uni Wien), Dr. Gerhard Kantusch (jus-alumni Vorstand), o. Univ Prof i.R. Dr. Inge Gampl, Steuerberater Prof. Dr. Thomas Keppert, Nahostexpertin Dr. Karin Kneissl, Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M. (WU Wien), Prof. Dr. Sebastian Kummer (WU Wien), ao. Univ.-Prof. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M. (Uni Wien und jus-alumni Vorstandsvorsitzende), ao Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak (Uni Wien), Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr (WU Wien), Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. (Vizedekan Juridicum), Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer (Uni Wien), Priv.-Doz. Dr. Alexander Schopper, (ao.Univ.-Prof. MMag. Dr., LL.M. Eva Schulev-Steindl (Univ. f. Bodenkultur), Dr. Wolfgang Seitz (Industriellenvereinigung), Dr. Einar Sladecek (Präsident Arbeits- und Sozialgericht Wien), Prof. Dr. Werner Wiesner, Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner (WU Wien) uvm.

Impressionen vom Sommerfest 2011:



LexisNexis Best Paper Award bei IRIS 2011

Anlässlich des Internationalen Rechtsinformatik Symposium IRIS 2011 (23.–26. 2. 2011) der Universität Salzburg wurde heuer erstmalig der LexisNexis Best Paper Award verliehen. Der Preis zeichnet Arbeiten im Bereich der Informatik und Wirtschaftsinformatik aus und ist mit EUR 1.500,– dotiert. Die Auszeichnung für die beste Arbeit erhielt ein Team der University of Edin-

burgh für den Beitrag „Ich weiß, was du letzten Sommer gelesen hast - E-Reader und die Implikationen für den Datenschutz“.

Ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Erich Schweighofer, Leiter des Internationalen Rechtsinformatik Symposium IRIS 2011, und Mag. Heinz Wlzel, Marketing- & Vertriebsleiter von LexisNexis, überreichen den LexisNexis Best Paper Award.



Veranstaltungshinweise

Termine im Herbst/Winter 2011



Wir informieren unsere Mitglieder laufend per E-Mail über jus-alumni Veranstaltungen. Exklusiv für unsere Mitglieder bieten wir Veranstaltungen wie abendliche Diskussionsrunden, jus-alumni Frühstück bei der Tageszeitung der Standard mit Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Kunstführungen und vieles mehr.
Die Teilnahme an jus-alumni Veranstaltungen ist für Mitglieder gratis.

jus-alumni
members
only!

Informationen über Veranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie unserer Kooperationspartner finden Sie zusätzlich auf unserer Website. Einen Überblick können Sie sich unter www.jus-alumni.at unter **Aktuelles** verschaffen.

Ihre Einladungen erhalten Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail.
Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!

Nachlese

Vom Know-how anderer profitieren

Unter diesem Motto berichteten auch dieses Jahr wieder jus-alumni Mitglieder im Rahmen der success Podiumsdiskussion „Mit dem Wunschstudium zum Traumjob?! AbsolventInnen berichten.“ Junge AbsolventInnen und Studierende hatten die Möglichkeit, von den persönlichen und beruflichen Erfahrungen von Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Branchen zu lernen.

jus-alumni Frühstück bei DER STANDARD

Das jus-alumni Frühstück fand im roten Salon des Palais Trauttmansdorff mit o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät Abteilung Wirtschaftsrecht, zum Thema „**Gedanken zur Verwaltungsreform**“ statt (nachzulesen: <http://derstandard.at/1297819843541/Verwaltung-Sonderbehoerden-einsparen>).

Wir danken der Tageszeitung DER STANDARD und Moderator Herrn Dr. Eric Frey (Chef vom Dienst/Managing Editor) für die sehr gelungene Veranstaltung.

Kunst

Eine weitere jus-alumni Sonderführung im Unteren Belvedere brachte uns **Egon Schiele – Selbstporträts und Porträts** näher. Im Anschluss an die sehr sachkundige Führung entspannten einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im benachbarten Salmbräu.

Dabei sein und profitieren!

www.jus-alumni.at

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft
anmelden unter www.jus-alumni.at



Die AuftraggeberInnenhaftung zur Bekämpfung des Sozialbetruges

Sozialbetrug hat viele Facetten und reicht von der Schwarzarbeit bis zum Missbrauch von Sozialversicherungsleistungen. In der Bauwirtschaft werden Sozialversicherungsträger seit Jahren insbesondere dadurch massiv geschädigt, dass im Gegensatz zur Schwarzarbeit die Dienstnehmer zwar angemeldet werden, aber bewusst bei vermögenslosen Mantelfirmen, deren vertretungsbefugte Organe unauffindbar sind.

Anwendungsbereich und Umfang der Haftung
 Am 1.9.2009 ist die Auftraggeberhaftung als Sonderhaftungsrecht für Bauunternehmen in Kraft getreten. Um den Anwendungsbereich nicht neu definieren zu müssen, wurde auf das Reverse-Charge-System im Steuerrecht zurückgegriffen. Nach § 19 Abs 1a UStG gelten als Bauleistungen alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Personen Bauleistungen erbringen. Der Anwendungsbereich wurde ab 1.1.2011 auf die Reinigung von Bauwerken ausgeweitet. Die Haftung ist nur dann vorgesehen, wenn eine Bauleistung weitergegeben wird. Private „Häuslbauer“ sind nicht betroffen, weil die Haftungsbestimmung nur auf Unternehmen anwendbar ist und außerdem Bauherrn als solche generell nicht haften. Eine neuerliche Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Haftung tritt am 1.7.2011 ein, indem die Haftung – abgesehen von den Sozialversicherungsbeiträgen – auch vom Finanzamt einzuhobende lohnabhängige Abgaben umfasst.

Da es sich bei der Auftraggeberhaftung um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt, ist die Haftung betragsmäßig auf 20 % (bzw. 5 % bei lohnabhängigen Abgaben) des geleisteten Werklohns beschränkt. Im Gegensatz zur Haftung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, die parallel dazu geltend gemacht werden kann, wurde sie als eine vom Bauauftrag „losgelöste“ Haftung konstruiert. Eine Zuordnung der einzelnen Arbeitnehmer und der diesbezüglichen Beiträge auf den konkreten Bauauftrag ist für die Haftungsnanspruchnahme daher nicht erforderlich.

Haftungsbefreiungsmöglichkeiten

Bauunternehmen, die seit mindestens 3 Jahren Bauleistungen erbringen, in Österreich sozialversicherte Personen beschäftigen, die Beiträge bezahlen und keine Meldeverstöße begehen, können auf Antrag in die von der Wiener Gebietskrankenkasse als Dienstleistungszentrum österreichweit geführte HFU-Gesamtliste aufgenommen werden. Befindet sich ein Auftragnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung des Werklohnes in dieser Liste, kann den Auftraggeber keine Haftung treffen. Scheint der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht in der Liste auf, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, sich von einer künftigen Haftung dadurch zu befreien, dass er 20 % des Werklohns an das Dienstleistungszentrum überweist, das den Haftungsbetrag auf das Beitragskonto des Auftragnehmers bei der zuständigen Gebietskrankenkasse überweist. Ab 1.7.2011 kann sich ein Auftraggeber durch Zahlung von insgesamt 25% auch von einer Haftung für lohnabhängige Abgaben befreien. Der diesbezügliche 5%ige Haftungsbetrag wird vom Dienstleistungszentrum an die Finanzbehörden weitergeleitet. Die Haftungsbefreiungsmöglichkeit des

Aufscheinens in der HFU-Liste gilt analog auch für die Haftung bei lohnabhängigen Abgaben. Die zuständigen Finanzämter haben künftig die Möglichkeit, bei Bestehen von Steuerrückständen eine Streichung aus der HFU-Liste beim Dienstleistungszentrum zu beantragen.

Verfahrensrechtliches

Bei Rechtsproblemen im Zusammenhang mit der Verweigerung der Aufnahme oder der Streichung aus der HFU-Gesamtliste sind Bescheide und der Instanzenzug im Verwaltungsverfahren vorgesehen. Die Haftung als solche wird klagsweise bei den für Handelssachen zuständigen Gerichten geltend gemacht. Bei Vorliegen von Umgehungsgeschäften kann es auch zu einem Durchgriff auf in der Auftragsvergabekette übergeordnete Unternehmen kommen. Spezielle Auskunftspflichten sollen die Sozialversicherungsträger bei der Erlangung der für die Geltendmachung erforderlichen Informationen unterstützen. An das Dienstleistungszentrum überwiesene Haftungsbeträge unterliegen nicht der Anfechtbarkeit in Insolvenzverfahren.



Dr. Beatrix Bartos ist Leiterin der Beitragseinhebung der WGKK, in der auch das Dienstleistungszentrum eingerichtet ist. Als Expertin hat sie maßgeblich an den gesetzlichen Grundlagen der AuftragnehmerInnenhaftung mitgewirkt. Zudem veröffentlicht sie regelmäßig Artikel in einschlägigen Fachmagazinen.

Buch-Tipp

Beatrix Bartos

Praxisleitfaden Auftraggeberhaftung

Mit 1. September 2009 wurde eine Auftraggeberhaftung in der Bauwirtschaft eingeführt. Dieser Praxisleitfaden enthält den gesamten Überblick über die im ASVG geregelte Haftung, alle Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Insolvenz-, Exekutions- und Strafverfahren, den Gesetzestext und alle vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dazu ergangenen Richtlinien sowie aktuelle Muster für Anträge. Besonderer Schwerpunkt liegt auf einer anschaulichen Darstellung der Haftungsbestimmung an Hand zahlreicher Praxisbeispiele sowie der Information, wie die Regelung von den Sozialversicherungsträgern ausgelegt und angewandt wird.



Bestellen Sie jetzt:
 versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2010, 156 Seiten
 ISBN 978-3-7007-4816-8
 Preis € 33,-

Wirtschaftskriminalität durch Ausbildung bekämpfen

Seitens des BMJ wird derzeit massiv gegen Wirtschaftskriminalität „aufgerüstet“. Eine Initiative, die es im Hinblick auf die geplanten neuen Möglichkeiten tatsächlich in sich hat. Besonders die Errichtung eines Wirtschaftskompetenzzentrums, die Kronzeugenregelung und der Zugriff auf „kriminelles Vermögen“ lassen den Praktiker auf dem Gebiet der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität auhorchen.

Zur Situation in Österreich

Bis vor nicht allzu langer Zeit war Ausbildung zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in Polizei und Justiz ein eher stiefmütterlich behandeltes Thema. Neben Einzelinitiativen und fallweisen Spezialangeboten war eine strukturelle Ausbildung für interessierte PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen eigentlich kaum gegeben.

Initiativen im Bereich der Polizei, die sich nach der großen Strukturreform gerade in allen Ebenen – so auch im Bereich der Wirtschaftsabteilungen (zB ehem. Wirtschaftspolizei Wien) – neu aufzustellen und zu ordnen begannen, führten zu geschlossenen und durchstrukturierten Kursangeboten, welche jeweils über eine ganze Woche konzentrierte Ausbildung in allen Bereichen der Wirtschaftskriminalität und wirtschaftlicher Abläufe im Allgemeinen angeboten hat. Das Interesse ging weit über die verfügbaren Kapazitäten hinaus. Die sogenannten KdfR-Schulungen erlangten im Polizeibereich Kultstatus. Geboten wurde – jeweils vertreten durch Vortragende aus der Praxis – Einsicht in die Themen Bilanzfälschung, Börsedelikte, Anlagebetrug, die praktische Bearbeitung großer Fälle, uvm. Aber auch das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (BAK), vormals BIA, hat sich in vorbildhafter Weise dem Präventionsgedanken verschrieben und bietet eine Reihe von Ausbildungsmöglichkeiten – nicht nur für Polizeimitarbeiter – zum Thema Korruption an. Gerade Korruptionsprävention ist über Ausbildung besonders effektiv zu betreiben. Erwähnt seien der jährliche Antikorruptionstag und ein

3-wöchiger Lehrgang für Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst.

Auch die Justiz hat sich in den letzten Monaten mit Vehemenz zu umfassenden Ausbildungsangeboten für StaatsanwältInnen und RichterInnen durchgerungen. Besser spät als nie, könnte man hier anmerken. Gerade unter den Juristen ist die „natürliche“ Affinität zu Wirtschaftsstrafsachen keine Selbstverständlichkeit, doch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass – bei entsprechendem Ausbildungsangebot – grundsätzliches Interesse bei vielen durchaus vorhanden wäre.

Vorbilder Deutschland und Schweiz

Die massive Spezialisierung und Aufrüstung im Behördenbereich begann in Deutschland und der Schweiz schon vor 40 Jahren. Aus Deutschland hierzulande besondere Bekanntheit erreichten sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften, welche sich in teils sehr medienwirksamen Verfahren mit Themen wie Korruption und Börsedelikten auseinandersetzen. Parallel dazu kam es auch im Polizeibereich über das dortige Bundeskriminalamt (dBKA), aber auch in den wesentlich stärker länderorganisierten regionalen Polizeiorganisationen zu deutlichen Investitionen und Fokussierungen im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität. Dies wurde auch durch mehr oder minder regen „Bildungstourismus“ österreichischer Beamter nach Wiesbaden deutlich. Auch in der Schweiz wurde frühzeitig mit der Ausbildung und Verstärkung der Investigativkräfte auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität begonnen. Die Besonderheit in der Schweiz ist zusätzlich die relative Durchlässigkeit im Personalbereich, wo es zu einem Austausch personeller Art von Know-how zwischen Strafverfolgungsbehörden und dem Privatsektor gekommen ist. Dieser Versuch wird erstmalig mit der Einrichtung der WKSta in Wien nun auch für Österreich durchgeführt, wo neben Staatsanwälten auch Wirtschaftsfachleute in vertraglicher Bindung zur Justiz tätig werden sollen.

Zukünftige Herausforderungen

Wenn man bedenkt, dass aus den Lageberichten deutscher Landeskriminalämter sehr einheitlich hervorgeht, dass die Fälle von Wirtschaftskriminalität zwar nach Fallzahlen sich im vergleichsweise niedrigen, einstelli-

gen Bereich aller Kriminalfälle bewegen, aber aus volkswirtschaftlicher Sicht diese wenigen Fälle weit über 50% der Schäden verursachen, sind Investitionen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität allemal äußerst vorteilhaft. Wirtschaftskriminalität als Know-how-Delikt wird nur dann effektiv und effizient angegangen werden können, wenn auch auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden fundiertes und realitätsverhaftetes Basiswissen, aber auch der Mut zum „Hausverständ“ in der Einschätzung von Sachverhalten weiterentwickelt und verstärkt wird.

Es wird in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und in der Beurteilung der einzelnen Fälle der zukünftige Erfolg mit davon abhängen, ob sich die Einschätzungen wieder stärker am vom Gesetzgeber beabsichtigten eigentlichen Regelungsziel und den Schutzzwecken orientieren. Oder, wie von Teilen der Wissenschaft und der beratenden Praxis in Verfahren vorexerziert, ob es gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität und der Bewertung wirtschaftlicher Regelungen zu bis zur Unkenntlichkeit der ursprünglichen Bestimmungszwecke ausgedehnten Interpretationen kommt. Die Herausforderung besteht darin, die auch schon bisher und sehr durchgängig angewandte, stringente Sicht der Lage im Fall des Einzelunternehmens „Müller“ mit einem Schaden von € 7.000,- in selber stringenter Form auch für den Konzern „Müller“ mit dem Schaden von € 70.000.000,- zur Geltung zu bringen.



Dr. Matthias Kopetzky ist Sachverständiger und Geschäftsführer eines auf die Aufdeckung und Prävention von Wirtschaftskriminalität spezialisierten Unternehmens in Wien, tätig im Vorstand des Instituts

Interne Revision, der berufsständischen Vertretung interner Revisionen in Österreich, und engagiert im Vorstand von Nova Europa zur Förderung des Europagedankens auch im Hinblick auf einheitliche Regeln zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität in Europa insgesamt.

Die Rechte des Privatbeteiligten in der Strafprozessordnung

Die Rechte des Privatbeteiligten sind in der Strafprozessordnung (in der Folge: StPO) klar geregelt und gehen weit über die Rechte des Opfers, wie diese in § 66 StPO festgelegt sind, hinaus. Daher stehen dem Privatbeteiligten nicht nur die Rechte des Opfers zu, sondern auch darüber hinausgehende.

Opfer haben das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren (§ 67 Abs 1 StPO). Opfer werden durch bei den Strafverfolgungsbehörden abzugebende Erklärung zu Privatbeteiligten (§ 67 Abs 2 StPO). Diese Erklärung ist bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft nach Einbringen der Anklage beim Gericht einzubringen und kann bis zum Schluss des Beweisverfahrens abgegeben werden.

Die Rechte des Privatbeteiligten an sich und im Besonderen im Ermittlungsverfahren

Privatbeteiligte haben insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen nach § 55 StPO zu beantragen, die Anklage nach § 72 StPO aufrechtzuerhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von ihr zurücktritt, sowie Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens nach § 87 zu erheben. Damit in engem Zusammenhang steht das Recht, die Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 195 StPO zu beantragen, wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einstellt. Ein entsprechender Antrag ist binnen 14 Tagen ab Verständigung des Privatbeteiligten von der Einstellung einzubringen. Dabei können ergänzende Beweisanträge

gestellt werden. Gerade die Fortsetzungsanträge gemäß § 195 StPO erfreuen sich in der Praxis großer Beliebtheit.

Besonders bedeutend für die Durchsetzung der Ansprüche ist das Recht des Privatbeteiligten, sämtliche sachdienliche Beweisanträge zu stellen. Allerdings ist er dabei an die strenge Form der StPO gebunden und kann taugliche Beweisanträge nur durch ausführliche Begründung stellen, die nicht als konzeptloser Erkundungsbeweis formuliert werden dürfen. Als Beispiel ist in der Praxis folgende Formel zulässig: „Zum Beweis dafür, dass ... wird die Durchführung folgender Beweise beantragt.“ Unzulässig aber wäre: „Zum Beweis dafür, ob ... wird die Durchführung folgender Beweise beantragt.“ Das pauschale Beantragen von Kontoöffnungen bei den Beschuldigten ist daher nicht zulässig.

Bedeutsam ist schließlich während des gesamten Strafverfahrens das Recht auf Akteneinsicht und Aktenabschrift, das in § 66 Abs 1 Z 2 StPO normiert ist.

Rechte in der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren

Der Privatbeteiligte sowie das Opfer haben gemäß § 66 Abs 1 Z 6 iVm § 67 Abs 6 Z 4 StPO das Recht, zur Hauptverhandlung geladen zu werden, ferner im Rahmen der Hauptverhandlung an den Angeklagten, an Zeugen bzw. an Sachverständige Fragen zu stellen (§ 66 Abs 1 Z 6 iVm § 249 Abs 1 StPO) sowie nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft Ansprüche auszuführen und zu begründen.

Wird in weiterer Folge der Angeklagte verurteilt und der Privatbeteiligte trotz Anschluss auf

den Zivilrechtsweg verwiesen, so kann der Privatbeteiligte gegen diese Entscheidung gemäß § 366 Abs 3 StPO Berufung mit der Begründung erheben, dass über seine privatrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren hätte entschieden werden können.

Wird hingegen der Angeklagte freigesprochen, so hat der Privatbeteiligte lediglich sehr eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeiten. Er kann eine Nichtigkeitsberufung bzw. eine Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 282 Abs 2 StPO aus dem Grund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO erheben. Dieser ist im Besonderen dann erfüllt, wenn über einen Beweisantrag des Privatbeteiligten gar nicht entschieden wurde oder aber durch die Abweisung des Antrages Grundsätze des Verfahrens verletzt werden, deren Beachtung durch grund- und menschenrechtliche Vorschriften geboten sind. Der Privatbeteiligte kann den zuvor angeführten Nichtigkeitsgrund überdies nur insoweit geltend machen, als er wegen des Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihm in der Hauptverhandlung gestellten Antrags einen auf die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss auszuüben vermochte.



Mag. André Zankl ist
Rechtsanwalt bei Kraft
& Winternitz
Rechtsanwälte

Buch-Tipp

Joseph T. Wells, Matthias Kopetzky

Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen

Erlernen Sie die Aufdeckung von komplexen Bilanzfälschungen bis hin zum einfachen „Griff in die Kasse“. Wirtschaftskriminalität im Generellen und insbesondere fraudulente Handlungen in und gegen Unternehmen greifen immer mehr um sich. Zwei Spezialisten für Wirtschaftskriminalität bieten mit diesem Handbuch einen Einblick in die wichtigsten Tatbilder, welche von Mitarbeitern, dem mittleren Management und den Topleuten (Vorstände, Eigentümer) gegen das Vermögen und die Interessen des eigenen Unternehmens angewendet werden.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2006, 484 Seiten
ISBN 978-3-7007-3449-9
Preis € 88,-

Folgen des Freiheitsentzuges bei Wirtschaftskriminalität aus strafrechtlicher Sicht

Immer wieder ist der Medienberichterstattung zu entnehmen, dass es in Fällen von Wirtschaftskriminalität mitunter auch zu Festnahmen oder der Verhängung der Untersuchungshaft über Wirtschaftstreibende in führenden Positionen gekommen ist. Regelmäßig sind damit – sowohl für den Fall eines Schuldspruches als auch eines Freispruches – eine Vielzahl an Folgewirkungen verbunden.

Unternehmensfortführung aus und während der Haft?

Faktisch kaum zufriedenstellend lösbar ist das Problem einer geordneten Unternehmensfortführung im Falle der Inhaftierung eines Unternehmers. Hat er nicht schon zuvor Vorsorge getroffen, indem er etwa – auf welche rechtlich mögliche Art und Weise auch immer – handlungsbevollmächtigte und zeichnungsberechtigte Mitarbeiter bestellt hat, stehen ihm zur Erteilung entsprechender Anweisungen während der Untersuchungshaft lediglich (jedoch zumindest) zwei Besuche zu je mindestens einer halben Stunde pro Woche in der Justianstalt zu (§ 188 Abs 1 Z 1 StPO). Lediglich Gespräche mit seinem Rechtsbeistand sind in unbefristeter Dauer zulässig (§ 188 Abs 1 Z 1 StPO iVm § 96 Abs 1 StVG). Im Zuge derartiger Besuche wird regelmäßig durch die Justianstalten auch die Leistung allenfalls erforderlicher Unterschriften ermöglicht und gestattet.

Anwaltskosten im Falle eines Freispruches?

Wird der Angeklagte nicht durch einen (kostenlosen) Verfahrenshilfeverteidiger vertreten, so hat er die Kosten seines selbst gewählten Verteidigers stets selbst zu tragen. Lediglich im Falle eines Freispruches steht ihm ein Anspruch auf

Leistung eines Beitrages des Bundes zu den Kosten der Verteidigung zu. Neben den Barauslagen ist grundsätzlich auch ein Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers vorgesehen. Dieser ist nach Umfang und Schwierigkeit des Falles zu bemessen, allerdings seiner Höhe nach begrenzt: Er beträgt im Verfahren vor dem Geschworenengericht EUR 5.000,–, vor dem Schöffengericht EUR 2.500,–, vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes EUR 1.250,– und vor dem Bezirksgericht EUR 450,– (§ 393a Abs 1 StPO). Es ist wohl nicht ein einziges Verfahren vorstellbar, bei welchem mit diesen Beträgen eine tarifmäßige Entlohnung eines Verteidigers nach dem RATG auch nur ansatzweise gedeckt werden könnte, was in den letzten Monaten bekanntlich zu ersten politischen Entwicklungen und Tendenzen in Richtung einer Anhebung der Höchstbeträge bis hin zum vollständigen Ersatz der Kosten der Verteidigung geführt hat.

Entschädigung im Falle eines Freispruches?

Art 5 Abs 5 EMRK sieht einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Schadenersatz designieren vor, der entgegen den Bestimmungen des Art 5 EMRK von Festnahme oder Haft betroffen war. Demnach haftet der Bund grundsätzlich für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat (§ 1 StEG), dies jedoch nur in den Fällen einer gesetzwidrigen Haft (§ 2 Abs 1 Z 1 StEG) bzw einer ungerechtfertigten Haft (§ 2 Abs 1 Z 2 StEG; dies sind idR die Fälle eines rechtskräftigen Freispruches in der Hauptverhandlung) oder aber nach erfolgter Wiederaufnahme des Verfahrens und nachfolgendem Freispruch (§ 2 Abs 1 Z 3 StEG). Gegenstand und Umfang des nur in Geld zu leistenden Ersatzes richten sich nach den Bestim-

mungen des ABGB (§ 5 Abs 1 StEG). Umfasst sind Schäden an Person, Ehre, Vermögen sowie dem Freiheitsrecht ieS. In Betracht kommen vorwiegend Verdienstentgang, Kosten der Verteidigung, entgangener Gewinn im tatsächlich feststellbaren Umfang, aber auch immaterielle Schäden: Es steht eine angemessene Entschädigung für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung zu, wobei sich deren Höhe seit 1.1.2011 (Budgetbegleitgesetz 2011) auf mindestens EUR 20,–, höchstens aber EUR 50,– pro Tag des Freiheitsentzugs beläuft (§ 5 Abs 2 StEG). Derart hohe Beträge wie bspw in der Causa Mensdorff-Pouilly (EUR 430.000,– für eine Woche Haft in Großbritannien) sind nach österreichischer Rechtslage demnach undenkbar.

Unberührt von den Regelungen des StEG bleibt die Frage einer allfälligen Haftung nach dem Amtshaftungsgesetz (§ 1 Abs 2 StEG). Der Ersatzanspruch kann also sowohl auf das StEG als auch das AHG gestützt werden. Anders als das StEG verlangt das AHG jedoch rechtswidriges und schuldhafte Verhalten eines Organs, hier also des Richters. Der Bund haftet auch hier für Schäden am Vermögen und der Person, Ersatz wird ebenso nur in Geld geleistet (§ 1 Abs 1 AHG).



Dr. Rainer J. Nimmervoll
Richter und Leiter der Medienstelle des Landesgerichtes Linz.

Buch-Tipp

Rainer J. Nimmervoll

Haftrecht – Freiheitsentzug im Strafverfahren

Anders als ein Kommentar folgt dieses Werk – Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragend – nicht der manchmal auch zersplitterten Gesetzesystematik, sondern detailliert dem tatsächlichen chronologischen Verfahrensablauf. An systematisch richtiger Stelle finden sich sämtliche wesentlichen Entscheidungen nicht nur des Obersten Gerichtshofes, sondern auch der Oberlandesgerichte. Zu vielen bislang von der Rechtsprechung ungeklärten Fragen werden Lösungen aufgezeigt.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

Wien 2009, 136 Seiten
ISBN 978-3-7007-4422-1
Preis € 30,-

JEDES VERBRECHEN HINTERLÄSST SPUREN.



Kostenlose und anonyme Hilfe für Verbrechensopfer durch PsychologInnen und professionell ausgebildete HelferInnen. Eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz – betrieben vom WEISSEN RING.





Sichern Sie sich
den Marktvorteil.

jurXpert Umstieg & Aufstieg

Einfacher als Sie denken.

- ✓ **NEU:** jurXpert 3rd Generation – moderne Oberfläche mit optimaler Bedienerfreundlichkeit
- ✓ **NEU:** Effizientes Rechtsinformationssystem durch Kopplung mit LexisNexis® Online und den täglichen Rechtsnews
- ✓ Ab € 55,- Miete pro Monat (inkl. Wartung) – ein Komplettpaket für Start-Ups mit geringer Bindungsdauer
- ✓ Vollständige Datenübernahme von allen Standardpaketen zum Pauschalpreis – bereits mit minimalem Training zum erfolgreichen Umstieg & Aufstieg